

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1967

Nr. 22

ausgegeben am 21. Juli 1967

Verordnung

vom 3. Juli 1967

über besondere Massnahmen zur Bekämpfung der Tollwut

Gestützt auf Art. 1, 20 und 29 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen und Art. 43 des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1962, LGBL. 1962 Nr. 4, verordnet die Regierung:

Art. 1

Das Veterinäramt und Forstamt sorgen für eine grösstmögliche Reduktion des Fuchsbestandes durch Abschuss oder Fang mit den gesetzlich erlaubten Mitteln. Ausser den Jagdberechtigten können weitere Personen mit der Reduktion des Fuchsbestandes beauftragt werden.

Art. 2

Um der Ausbreitung der Tollwut entgegenzuwirken, kann das Land Abschussprämien für Wild bewilligen.

Art. 3

Mit Ausnahme der Monate der Aufzucht des Nachwuchses dürfen Füchse während des ganzen Jahres bejagt werden. Die Schonzeit für Altfüchse dauert jeweils vom 15. März bis zum 15. Juni. Jungfüchse am Bau dürfen auch während der Schonzeit geschossen werden.

Art. 4

Die Fuchsjagd einschränkende Vorschriften, wie das Verbot des Abschusses während der Nacht, sind bis auf weiteres aufgehoben.

Art. 5

Jagdschutzberechtigte Personen haben Katzen, die sich im Wald oder in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten Gehöft aufhalten, sowie wildernde Hunde abzuschliessen.

Art. 6

Die Jagdpächter (Jagdleiter) haben dem Forstamt in Form eines Zwischenberichtes jeweils bis zum 15. Januar die Zahl der im Vorjahr abgeschossenen Füchse zu melden.

Art. 7

Das Forstamt veranlasst Erhebungen über Lage und Zahl der vorhandenen Fuchsbaue. Die Jagd- und Forstschutzorgane sind hierbei zur Mitarbeit verpflichtet.

Art. 8

Das Veterinäramt wird beauftragt, eine Kontrolle über die Hunde auszuüben. Alle Hunde haben jederzeit ein Halsband mit einer Metallplatte zu tragen, auf der Name und Wohnort des Besitzers des Tieres oder eine amtliche Kontrollnummer eingraviert ist. Die in Gebrauch stehenden Hundesteuermarken sind hierfür zu verwenden.

Art. 9

Die obligatorische Schutzimpfung von Hunden und Katzen gegen Tollwut kann von der Regierung auf Antrag des Veterinäramtes angeordnet und die Kostentragung vorgeschrieben werden.

Art. 10

Tollwutkranke und tollwutverdächtige Tiere sind telefonisch an das Veterinäramt zu melden, welches die notwendigen Massnahmen anordnet, so insbesondere auch für die Einsendung von Untersuchungsmaterial (unbeschädigter Kopf oder ganzer Tierkörper) an die Tierärztliche Hochschule in Bern Sorge trägt.

Art. 11

Die Regierung kann auf Antrag des Veterinäramtes jederzeit weitere notwendige Massnahmen zur Bekämpfung der Tollwut beschliessen und anordnen.

Art. 12

Werden Bestimmungen dieser Verordnung zuwidergehandelt, wird gemäss den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen und der Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 bestraft.

Art. 13

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Gerard Batliner*
Fürstlicher Regierungschef